



Gruppenwasserversorgung

Birmensdorf

Uitikon

Urdorf

GESELLSCHAFTSVERTRAG GRUPPENWASSERVERSORGUNG LIMMAT

für den

**Bau und Betrieb, Unterhalt und Erneuerung
der gemeinsam benützten Wasserversor-
gungsanlagen und Einrichtungen der
Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**

Fassung vom 27. Mai 2019

In Kraft per 1. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Kurzbezeichnungen

I. Vertragsparteien, Zweck

- Art. 1 Vertragspartner, Name
- Art. 2 Zweck der Gesellschaft
- Art. 3 Bestehende Verträge

II. Organisation

- Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung
- Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission
- Art. 6 Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission
- Art. 7 Prüfstelle

III. Anlagen

- Art. 8 Eigentum
- Art. 9 Mitbenutzung der Anlagen der Vertragspartner

IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

- Art. 10 Optierte Tagesbezugsmengen der Vertragspartner bei der GWL
- Art. 11 Optierte Tagesbezugsmenge der GWL bei der GALM
- Art. 12 Überschreitung der Bezugsrechte
- Art. 13 Wasserbezug
- Art. 14 Lieferkapazität

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 15 Zuständigkeit
- Art. 16 Betriebsrechnung
- Art. 17 Leistungspreis (feste Betriebskosten)
- Art. 18 Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten)
- Art. 19 Rechnungstellung

VI. Erneuerung und Erweiterung

- Art. 20 Investitionsplan
- Art. 21 Kostenverteiler
- Art. 22 Baurechnung

VII. Haftung und Versicherung

Art. 23 Haftung

Art. 24 Versicherung

VIII. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft

Art. 25 Streitigkeiten

Art. 26 Vertragsänderungen

Art. 27 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

Art. 30 Ausfertigung

Art. 31 Anhänge

Verwendete Kurzbezeichnungen

GWL	Gruppenwasserversorgung	Limmat
GALM	Gruppenwasserversorgung	Amt, Limmat, Mutschellen
GWA	Gruppenwasserversorgung	Amt
WVZ	Wasserversorgung Zürich	
WV	Wasserversorgung	

I. Vertragsparteien, Zweck

Art. 1 Vertragspartner, Name

- Die Politische Gemeinde Uitikon, vertreten durch den Gemeindevorstand,
 - die Politische Gemeinde Urdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand,
 - die Politische Gemeinde Birmensdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand,
- bilden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag unter dem Namen

Gruppenwasserversorgung Limmat

Kurzbezeichnung **GWL**

eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft (in der Folge Gesellschaft genannt) auf unbestimmte Zeit im Sinne von § 72 Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Erweiterung

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb, der Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der durch die Grundwasserförderung im Grundwasserpumpwerk (GWPW) Schönenwerd gemeinsam benützten Wasserversorgungsanlagen sowie der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit Dritten und der Bau, Betrieb und Unterhalt der dazu notwendigen Anlagen.

² Die gemeinsam benützten Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 und im hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

2.2 Versorgungsgebiete

Die gemeinsamen Anlagen dienen der Versorgung der Gemeindegebiete Uitikon, Urdorf und Birmensdorf mit Trink-, Brauch- und Löschwasser durch Eigenwasser (GWPW Schönenwerd) und Fremdwasser (Bezug von WV Zürich über GALM). Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden Aushilfeliieferungen zwischen den Vertragspartnern angestrebt.

2.3 Rechtsnachfolger

Die Vertragspartner sind verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger, der ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung ganz oder teilweise übernimmt, den Vertrag zu übertragen, soweit sie ihren Vertragspflichten durch die Rechtsnachfolger nicht mehr selbst nachkommen können.

Art. 3 Bestehende Verträge

3.1 Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen

Vertrag über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgung Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag).

3.2 Stadt Zürich / GALM

Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Zürich, vertreten durch die Wasserversorgung Zürich, und der Regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (2019).

II. Organisation

Art. 4 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung

4.1 Gesellschaftsinterne Geschäftsführung

Die gesellschaftsinterne Geschäftsführung erfolgt durch

1. die Vertragspartner (zuständige Organe der Gemeinden);
2. die Bau- und Betriebskommission;
3. die Betriebsführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung.

4.2 Aufgaben der Vertragspartner

¹ Den zuständigen Organen der Vertragspartner obliegen:

1. die Wahl ihrer Vertreter in die Bau- und Betriebskommission sowie in die Geschäftsstelle der GALM;
2. die Beschlussfassung über ihren Austritt aus der Gesellschaft;
3. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft;
4. die Beschlussfassung über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
5. die Beschlussfassung über Genehmigung der Betriebsrechnung und über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Vertragspartner;
6. die Beschlussfassung über die durch die Bau- und Betriebskommission erarbeiteten Projekte, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen, und die hoheitliche Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (Submission);
7. die Beschlussfassung über die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 17 Abs. 2 GALM-Vertrag;
8. die Zustimmung zu Beschlüssen der Geschäftsstelle der GALM gemäss Art. 17 Abs. 1 GALM-Vertrag;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben und Zusatzkredite, die auf den jeweiligen Vertragspartner entfallen und nicht von der Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission umfasst sind;
10. die Beschlussfassung über die Abnahme von Bauabrechnungen, die nicht in die Vollzugskompetenz der Bau- und Betriebskommission fallen;
11. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Reglements betreffend der Aufgaben der Betriebsführung;
12. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Entschädigungs-Reglements der Bau- und Betriebskommission.

² Die Beschlussfassung der Vertragspartner hat mit Ausnahme der vorgenannten Ziff. 1 und 2 einstimmig zu erfolgen.

4.3 Vertretung der Gesellschaft nach aussen

¹ Die Gesellschaft wird nach aussen vom Präsidenten der Bau- und Betriebskommission und vom Betriebsführer gemeinsam vertreten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv zu zweien führen.

² Im Verhinderungsfall des Präsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. des Betriebsführers erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vizepräsidenten der Bau- und Betriebskommission bzw. den Stellvertreter des Betriebsführers.

4.4 Bau- und Betriebskommission

1. Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Vertragspartner zusammen.

² Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine weitere Person – mit beratender Stimme – zu den Sitzungen beizuziehen.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.

2. Wahl der Mitglieder, Amtsdauer

¹ Die Mitglieder und deren allfällige Ersatzleute werden von den zuständigen Organen der Vertragspartner gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes des jeweiligen Vertragspartners zusammen.

3. Einberufung

Die Bau- und Betriebskommission tritt, auf Einladung des Präsidenten, jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung kann von jedem Vertragspartner verlangt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

4. Beschlussfähigkeit

¹ Die Bau- und Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn jeder Vertragspartner mit einem Kommissionsmitglied vertreten ist.

² Die Vertragspartner sind verpflichtet, durch ihre Vertreter an jeder ordnungsgemäss einberufenen Sitzung teilzunehmen.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

4.5 **Vollzugsaufgaben der Bau- und Betriebskommission**

Der Bau- und Betriebskommission obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

1. Verwaltung, Betrieb, Information

¹ Die Verwaltung und der Betrieb der bestehenden und neu zu erstellenden Anlagen, inklusive das Führen von separaten Bau- und Betriebsrechnungen.

² Information der Vertragspartner und, soweit erforderlich, der Bevölkerung, kantonalen Stellen und weiterer interessierter Kreise.

2. Betriebsrechnung

Die Erstellung der Betriebsrechnung bis Ende März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

3. Betriebsbudget

Das Erstellen des Betriebsbudgets bis Ende Juni zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner.

4. Projektierung

Die Veranlassung der Projektierung, der Sanierung, der Erneuerung bzw. Erweiterung der gemeinsam benützten Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen gesellschaftsinternen Geschäftsführungsorgane über die Genehmigung der Bauprojekte und die Krediterteilung.

5. Bewilligungen, Konzessionen, Subventionen, Versicherung

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen, der Abschluss von Versicherungen sowie das Ausarbeiten von Eingaben an die Subventionsbehörden.

6. Submissionen

Die Vorbereitung und der Vollzug von Submissionen, insbesondere der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der gemeinsam benützten Anlagen.

7. Bauausführung

Die Begleitung der Ausführung der projektierten und die Abnahme der erstellten Anlagen.

8. Bauabrechnungen

Die Prüfung und die Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde und der für die Genehmigung zuständigen Organe der Vertragspartner.

9. Vertragsausarbeitung

¹ Das Ausarbeiten von Wasserlieferungsverträgen für die Wasserbeschaffung der GWL sowie von Verträgen für den Erwerb von Grundeigentum und dergleichen.

² Solche Verträge sind von den zuständigen Organen der Vertragspartner zu beschliessen.

³ Allfällige separate Wasserlieferungsverträge von Vertragspartnern mit Dritten müssen von den übrigen Vertragspartnern genehmigt werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss solcher Wasserlieferungsverträge im Hinblick auf den Austritt aus der Gesellschaft gemäss Art. 27 dieses Vertrags.

10. Anlage- und Betriebsvorschriften

Erstellen der erforderlichen Vorschriften für den Betrieb der Anlagen.

11. Wasserpreise

Die Festlegung des Leistungs- und Arbeitspreises gemäss Art. 17 und 18 dieses Vertrags.

4.6 Betriebsführung / Sekretariat / Rechnungsführung

¹ Die Betriebsführung, das Sekretariat und die Protokollführung werden durch Urdorf besorgt. Die Rechnungsführung erfolgt durch einen der beiden anderen Vertragspartner.

² Der Betriebsführer, der Protokollführer und der Rechnungsführer haben beratende Stimme in der Bau- und Betriebskommission, falls sie nicht gewählte Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind.

³ Die Betriebsführung untersteht der Bau- und Betriebskommission und wird von dieser beaufsichtigt. Über die Aufgaben der Betriebsführung erlässt die Bau- und Betriebskommission ein Reglement, das der Genehmigung der Vertragspartner bedarf.

⁴ Die Vertragspartner bilden die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Massgabe von HRM2 kontengenau in ihren Jahresrechnungen ab.

Art. 5 Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission

Die Bau- und Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der zuständigen Organe der Vertragspartner;
2. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck;
3. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000 im Jahr;
5. die gebundenen Ausgaben.

Art. 6 Entschädigung der Mitglieder der Bau- und Betriebskommission

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission sind in einem separaten Reglement geregelt.

² Das Entschädigungs-Reglement bedarf gemäss Art. 4.2 Ziffer 12 der Genehmigung der Vertragspartner.

³ Das Entschädigungs-Reglement wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 7 Prüfstelle

¹ Als Prüfstelle amtiert die Rechnungsprüfungskommission der jeweils rechnungsführenden Gemeinde. Bei Bedarf kann eine private Prüfstelle mit der Prüfung beauftragt werden. Diese wird von den Vertragspartnern mit in der Mehrheit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmt.

² Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften entsprechen.

III. Anlagen

Art. 8 Eigentum

¹ Die in Anhang 1 verzeichneten Anlagen stehen im Gesamteigentum der Vertragspartner, wo dies entsprechend vermerkt ist. Die übrigen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Vertragspartner.

² Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 9. Mai 2019 sowie im Hydraulischen Schema vom 9. Mai 2019 dargestellt (Anhang 2).

Art. 9 Mitbenutzung der Anlagen der Vertragspartner

Die GWL entschädigt die Vertragspartner für die Mitbenutzung von Anlagen der Vertragspartner gemäss Anhang 5.

IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

Art. 10 Optierte Tagesbezugsmengen der Vertragspartner bei der GWL

¹ Für die Vertragspartner gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen.

Vertragspartner	Bezugsrechte (Stand 04.10.2018)	
	m ³ /Tag	%
Birmensdorf	2'400	24.5
Uitikon	2'900	29.6
Urdorf	4'500	45.9
Total	9'800	100.0

² Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen periodisch zu überprüfen. Eine Erhöhung der Option gegenüber der GWL ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der GALM bzw. der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Bau- und Betriebskommission 18 Monate im Voraus schriftlich zu melden. Eine Anpassung der Option ist alle fünf Jahre möglich, erstmals auf den 1. Januar 2026.

³ Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GWL werden in einem Anhang 3a nachgeführt.

Art. 11 Optierte Tagesbezugsmengen der GWL bei der GALM

¹ Gegenüber der GALM optiert die GWL unter Berücksichtigung von Störfällen. Sowohl der Wasserbedarf der Vertragspartner als auch die Fördermenge des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd während eines Störfalls werden nachfolgend adäquat berücksichtigt.

	Spitzenbedarf gemäss Art. 10 m ³ /Tag	Bedarf Störfall m ³ /Tag
Birmensdorf	2'400	1'500
Uitikon	2'900	1'730
Urdorf	4'500	2'736
Total Bedarf Vertragspartner	9'800	5'966
- abzüglich Fördermenge GWPW Schönenwerd im Störfall		0
Optierte Tagesbezugsmenge der GWL bei der GALM		6'000

² Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3b nachgeführt.

Art. 12 Überschreitung der Bezugsrechte

¹ Überschreitet ein Vertragspartner seine optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

² Überschreitet ein Vertragspartner die optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 10 an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Vertragspartner nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der GALM in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

⁴ Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

⁵ Zuschläge werden den anderen Vertragspartnern im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

⁶ Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Brandbekämpfung oder Störungen in den Anlagen eines Vertragspartners zurückzuführen sind, müssen der Betriebsführung oder der Bau- und Betriebskommission unverzüglich gemeldet werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, allfällige Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Art. 13 Wasserbezug

¹ Die Zeitspanne für den Wasserbezug im Tagesablauf ist von den Vertragspartnern mit der Betriebsführung der GWL im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Der maximale stündliche Bezug beträgt 1/22 des jeweiligen gültigen Bezugsrechts. Die Anlagen und Reservoirs der Gesellschafter sind entsprechend auszuliegen.

² In der Regel sollte die Trink- und Brauchwasserreserve in den Reservoirs der Vertragspartner mindestens ihrem mittleren Tagesverbrauch (Jahresverbrauch: 365 Tage) entsprechen.

³ Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den minimalen Bezug so zu tätigen, dass die Richtlinien des SVGW für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht eingehalten werden.

Art. 14 Lieferkapazität

¹ Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an den jeweiligen Vertragspartner sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Vertragspartnern. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zulasten der Vertragspartner.

² Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GWL entscheidet die Bau- und Betriebskommission in Absprache mit der Betriebsführung über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Vertragspartner.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GWL obliegt der Bau- und Betriebskommission. Sie betraut einen oder mehrere Vertragspartner mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben und entschädigt diese nach Anhang 4.

² Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

Art. 16 Betriebsrechnung

¹ Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung der Anlagen der GWL sowie für Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahme etc. werden der Betriebsrechnung belastet.

² Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

³ Für die Berechnung der Kostenanteile der Vertragspartner sind deren Bezugsrechte bzw. deren Jahresbezugsmengen massgebend. Die Vertragspartner stellen der GWL ihre Mengenumessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

⁴ Die Kosten sind aufgeteilt in den Rechnungen der Vertragspartner zu verbuchen.

Art. 17 Leistungspreis (feste Betriebskosten)

¹ Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Leistungspreis für Wasserbezug gemäss optimierter Tagesbezugsmenge nach Art. 10;
- Kosten für minimale Bezüge bei der GWL;
- Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;
- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM.

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den Bezugsrechten der Vertragspartner gemäss Art. 10.

Art. 18 Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten)

¹ Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Wasserbezug;
- 50 % der Verwaltungskosten;
- 50 % der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- Energiekosten für den Betrieb der Grundwasserpumpen;
- Energiekosten für den Betrieb der Stufenpumpen Weid und Waldegg;
- Kosten für kleinere Reparaturen (Abnützung).

² Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugsmengen der Vertragspartner.

³ Die nicht eindeutig ausscheidbaren Betriebs- und Unterhaltskosten werden wie die festen Betriebskosten auf die Vertragspartner verteilt.

Art. 19 Rechnungstellung

¹ Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Verrechnung der (festen und veränderlichen) Betriebskosten an die Vertragspartner erfolgt jährlich.

³ An die Vertragspartner können jeweils per 31. März, 30. Juni und 30. September Akontobeträge mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden. Deren Bemessung orientiert sich in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Jahresaufwand. Es werden die gesamten Kosten eines Betriebsjahres an die Vertragspartner verrechnet, was keine Bildung von Reserven zulässt.

⁴ Die rechnungsführende Gemeinde erhebt keinen Anspruch auf Zinsen, welche sich aus verzögerter Deckung oder Bevorschussungen der rechnungsführenden Gemeinde an die Betriebsrechnung ergeben.

VI. Erneuerung und Erweiterung

Art. 20 Investitionsplan

¹ Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL erfolgen nach den von der Bau- und Betriebskommission genehmigten Projekten und Ausgabenbeschlüssen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vertragspartner nach Art. 4.2 Ziffern 6 und 9.

² Die Bau- und Betriebskommission führt einen laufend angepassten mittelfristigen Investitionsplan für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL.

Art. 21 Kostenverteiler

¹ Die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWL werden nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10 verteilt.

² Dieser Kostenverteiler gilt auch für die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 5 GALM-Vertrag.

³ Die WV Urdorf beteiligt sich an den Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Steuerungs- und Überwachungsanlagen gemäss Anhang 6.

Art. 22 Baurechnung

¹ Sämtliche Baukosten für die Anlagen der GWL werden einem Baukonto belastet.

² Der Bau- und Betriebskommission stellt den Vertragspartnern Akontobeiträge in Rechnung.

³ Die Baurechnung ist mindestens vierteljährlich zusammen mit dem Einzug der Akontozahlungen der Vertragspartner auszugleichen.

VII. Haftung und Versicherung

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen der GWL gegenüber Dritten haften die Vertragspartner solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 10.

Art. 24 Versicherung

Die GWL schliesst die notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab. Die rechnungsführende Gemeinde verwaltet die entsprechenden Versicherungspolice und verifiziert diese von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Angemessenheit des Risiko-, Schadens- und Deckungsumfangs.

VIII. Streitigkeiten, Vertragsänderungen, Austritt aus der Gesellschaft

Art. 25 Streitigkeiten

¹ Differenzen aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind dem fachlich zuständigen Amt der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) zur Schlichtung vorzulegen.

² Gelingt keine Einigung, steht der Verwaltungsrechtsweg gemäss §§ 81 ff. VRG offen.

Art. 26 Vertragsänderungen

¹ Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller Vertragspartner.

² Keiner Änderung des Vertrages bedarf es, wenn die Vertragspartner gestützt auf Art. 10 ihre Bezugsrechte anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL und/oder der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Art. 27 Austritt eines Vertragspartners / Auflösung der Gesellschaft

¹ Der Austritt eines Vertragspartners aus diesem Vertragsverhältnis ist mit dreijähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sich ihm eine andere Lösung oder Versorgung anbietet, die auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden findet. Eine Kündigung ist erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040 möglich. Die gemeinsamen Anlagen gemäss Art. 8 dieses Vertrags verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Vertragspartner.

² Austretende Vertragspartner haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge sowie auf einen Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

³ Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und die aufgelaufenen Anteile für die Betriebskosten sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

⁴ Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 545 ff. OR.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 25. November/28. November/3. Dezember 2008 und tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel

¹ Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

² Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 30 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Art. 31 Anhänge

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Anhang 1: Anlagenverzeichnis
- Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1660.01.01 vom 9. Mai 2019) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1660.07.02 vom 9. Mai 2019)
- Anhang 3: 3a – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL
3b – Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM
- Anhang 4: 4a – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pickettdienst von Anlagen der GWL durch WV Urdorf
4b – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pickettdienst von Anlagen der GWL durch WV Uitikon
4c – Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pickettdienst von Anlagen der GWL durch WV Birmensdorf
- Anhang 5: 5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Urdorf durch GWL
5a – Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Uitikon durch GWL
- Anhang 6: Kostenteiler für durch GWL und WV Urdorf gemeinsam genutzte Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Vorstehender Vertrag wurde genehmigt:

Gemeinde Uitikon

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 18. 11. 2019

Uitikon, 24.8.2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Urdorf

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. 10. 2019

Urdorf, 12.08.2020

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Gemeinde Birmensdorf

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. 12. 2019

Birmensdorf, 19.9.2020

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Anhang 1

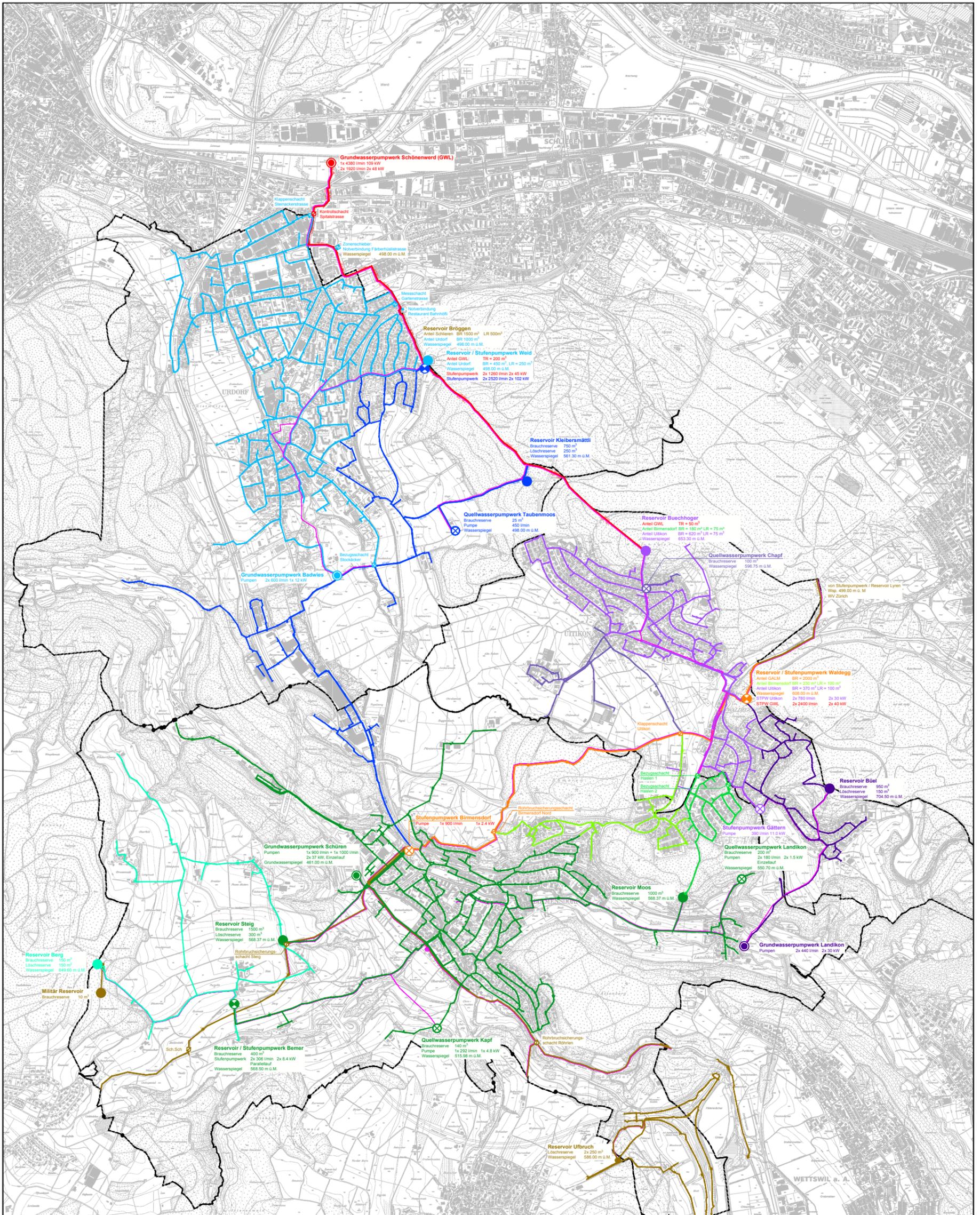
Anlagenverzeichnis

Anlagenverzeichnis GWL

Anlage	Eigentum	Unterhalt		Werterhalt/Erneuerung
		Zuständigkeit	Vergütung	Kostenteiler
Grundwasserpumpwerk				
<i>GWPW Schönenwerd</i>	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Reservoiranlagen und Stufenpumpwerke				
<i>Reservoiranlage Weid (Vtot=900 m3)</i>				
Gebäude, allgemein	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
Brauch- und Löschreserve für Urdorf: 700 m3	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
Transitreserve für GWL: 200 m3	Urdorf	Urdorf		gemäss Anhang 5a
Stufenpumpwerk GWL Buechhoger	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Stufenpumpwerk Urdorf Kleibersmättli	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
<i>Reservoiranlage Buechhoger (Vtot=1000 m3)</i>				
Gebäude, allgemein	Uitikon	Uitikon		Uitikon 100%
Brauch- und Löschreserve für Uitikon: 695 m3	Uitikon	Uitikon		Uitikon 100%
Transitreserve für GWL: 50 m3	Uitikon	Uitikon		gemäss Anhang 5b
Brauch- und Löschreserve für Birmensdorf: 255 m3	Uitikon	Uitikon		Entschädigung Birmensdorf an Uitikon gemäss separatem Vertrag
<i>STPW Waldegg - Förderung nach Buechhoger</i>	GWL	Uitikon	gemäss Anhang 4b	GWL 100 %
<i>STPW Birmensdorf - Förderung nach Birmensdorf</i>	GWL	Birmensdorf	gemäss Anhang 4c	GWL 100 %
Transportleitungen + KSR für Signalkabel				
<i>GWPW Schönenwerd - RES Weid</i>	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
<i>RES Weid - RES Buechhoger</i>	GWL	Urdorf/Uitikon (Standortgemeinde)	gemäss Anhang 4b	GWL 100 %
<i>RES Buechhoger - RES Waldegg</i>	Uitikon	Uitikon		gemäss Anhang 5b
<i>T-Stück Transportleitung GWL - Bezugsschacht Haslen 1+2</i>	Uitikon	Uitikon		Entschädigung Birmensdorf an Uitikon gemäss separatem Vertrag
Abgabeschächte				
<i>Klappenschacht Steinackerstrasse</i>				
Transportleitung mit T-Stück (ausserhalb Schacht)	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Schacht allgemein	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
<i>Kontrollschacht Spitalstrasse</i>				
Schacht allgemein	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Transportleitung, Rückschlagklappe und Wassermesser	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
<i>Zonenschieber Färberhülistrasse</i>				
Transportleitung mit T-Stück (ausserhalb Schacht)	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Schacht allgemein	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
<i>Messschacht Gartenstrasse</i>				
Transportleitung mit T-Stück (ausserhalb Schacht)	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Schacht allgemein	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
<i>Notverbindung Restaurant Bahnhofli</i>				
Transportleitung mit T-Stück	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	GWL 100 %
Schieber, Wassermesser und Versorgungsleitung	Urdorf	Urdorf		Urdorf 100 %
<i>Bezugsschacht Haslen 1</i>	Birmensdorf	Birmensdorf		Birmensdorf 100 %
<i>Bezugsschacht Haslen 2</i>	Birmensdorf	Birmensdorf		Birmensdorf 100 %
Steuerungs- und Überwachungsanlage				
<i>Betriebswarte</i>				
Gebäude allgemein	Urdorf	Urdorf		gemäss Anhang 5a
Prozessleitsystem	GWL	Urdorf	gemäss Anhang 4a	gemäss Anhang 6
<i>Aussenanlagen objektspezifisch</i>	GWL	Standortgemeinde	gemäss Anhang 4	gemäss Anhang 6
<i>Signalkabel zu gemeinsam genutzten Anlagen</i>	GWL	Standortgemeinde	gemäss Anhang 4	gemäss Anhang 6

Anhang 2

Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan und hydraulisches Schema)

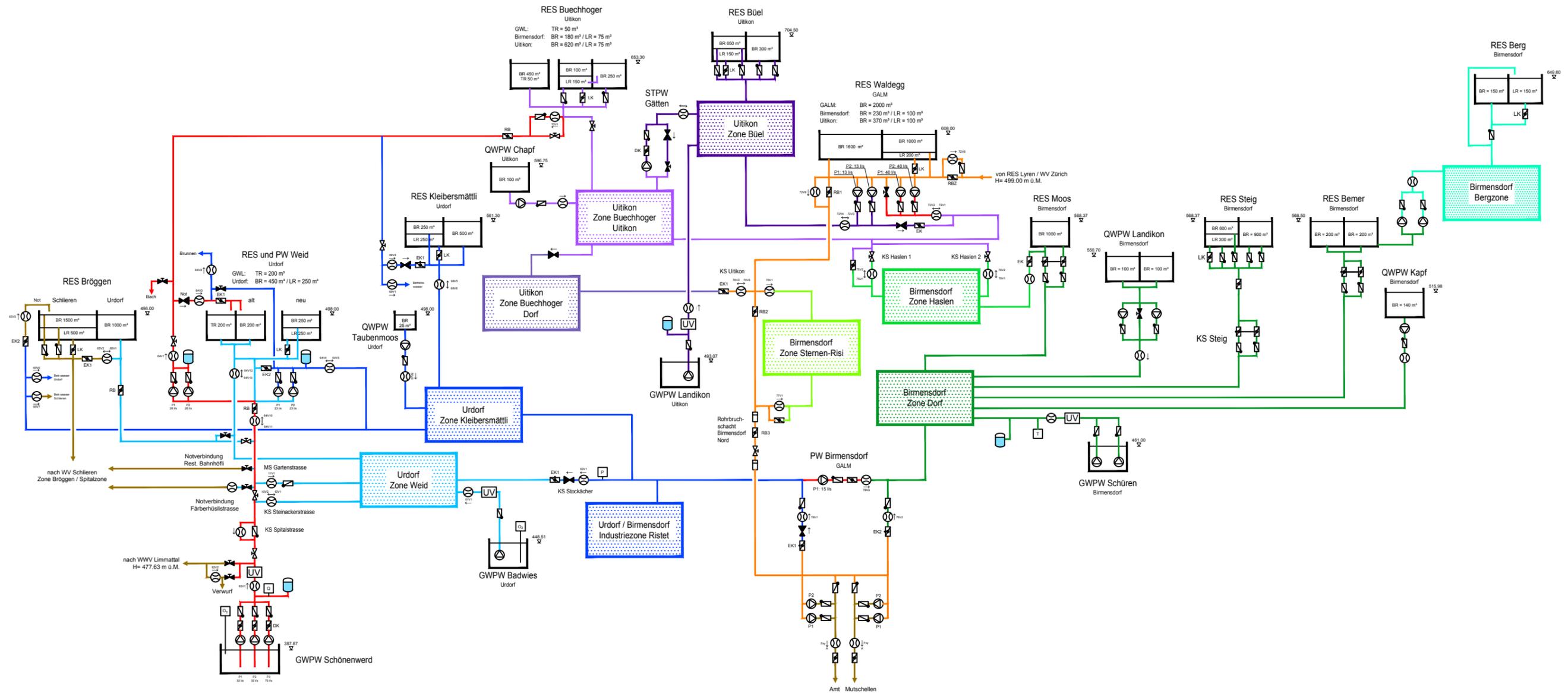


Legende:

- Vertikaler Filterbrunnen**
Fördermenge in l/min
Dauerleistung in kW
- Reservoir**
Brauch- (BR) und Löschreserve (LR) in m³
Überlaufhöhe in m ü.M.
- Reservoir mit Stufenpumpwerk**
Brauch- (BR) und Löschreserve (LR) in m³
Überlaufhöhe in m ü.M.
Fördermenge in l/min
Dauerleistung in kW
- Quellwasserpumpwerk**
Fördermenge in l/min
Dauerleistung in kW
- Stufenpumpwerk**
Fördermenge in l/min
Dauerleistung in kW

- Eigentum:**
- GWL
 - GALM
 - Uitikon
 - Birmensdorf
 - Urdorf
 - Fremdleitungen
 - Signalkabel

Bauherr	Gruppenversorgung Limmat	Massstab	
Objekt		-	
GWL-Vertrag Anhang 2		Plan. Nr.	Index
Übersichtsplan 1:10'000		Z1660.01.01	
HOLINGER AG Ingenieurunternehmen Neugasse 136, CH-8005 Zürich Telefon +41 (0)44 288 81 00 zuerich@holinger.com, www.holinger.com		Gezeichnet	KRJ/ZGD 09.05.2019
		Kontrolliert	STO 09.05.2019



Legende

Eigentum:

	GWL		Pumpe		Rückschlagklappe	NK = Netzklappe
	GALM		induktiver Wassermesser		Regulierungsklappe	VK = Verwurfsklappe
	Birmensdorf		Handschieber offen		Klappe gesteuert	
	Uitikon		Handschieber geschlossen		DK = Drosselklappe	
	Urdorf		Druckreduzierventil (DRV)		EK = Einspeiseklappe	
	Fremdanlagen		Ultraviolett-Entkeimungsanlage		LK = Löschklappe	

Bauherr	Gruppenversorgung Limmat		Massstab	
Objekt			-	
GWL-Vertrag Anhang 2			Plan. Nr.	Index
			Z1660.07.02	
Hydraulisches Schema			Gezeichnet	09.05.2019
			Kontrolliert	09.05.2019
HOLINGER AG Ingenieurunternehmen Neugasse 136, CH-8005 Zürich Telefon +41 (0)44 288 81 00 zuerich@holinger.com, www.holinger.com			HOLINGER	

Anhang 3

- 3a Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GWL**

- 3b Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM**

Anhang 4

- 4a Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Urdorf**
- 4b Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Uitikon**
- 4c Vereinbarung zwecks Sicherstellung Betrieb, Unterhalt und Pikettdienst von Anlagen der GWL durch WV Birmensdorf**

Anhang 4a zum GWL-Vertrag

Vereinbarung

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

vertreten durch Präsident Urs Rimensberger

und Betriebsführer Markus Portmann

als Auftraggeberin

und

der **Wasserversorgung Urdorf**,

vertreten durch Gemeindepräsidentin Sandra Rottensteiner

und Gemeindeschreiber Urs Keller

als Auftragnehmerin

vereinbaren zwecks Sicherstellung des Betriebs, Unterhalts und Pikettdiensts von Anlagen der GWL was folgt:

1 Organisatorische Eingliederung

Zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betriebsablaufes in ihrem Versorgungsgebiet beauftragt die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) die Auftragnehmerin zur Wartung und Reinigung sowie für die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes von Anlagenteilen der GWL. Die von der Auftragnehmerin unterhaltenen und im Eigentum der GWL stehenden Anlagenteile sind im Anhang 1 (Anlagenverzeichnis) des GWL-Vertrages aufgeführt.

2 Qualitätssicherungssystem, Wartungs- und Reinigungsintervalle, Pikettdienst

- 2.1 Die Auftragnehmerin führt ein Qualitätssicherungssystem, welches den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Lebensmittelgesetz und darauf abgestützte Verordnungen) entspricht. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Qualitätssicherungssystem der Auftragnehmerin integriert.
- 2.2 Der Kontroll- und Wartungsaufwand richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, insb. nach den SVGW Richtlinien W1, W3, W11 und W12.
- 2.3 Die Auftragnehmerin garantiert das ganze Jahr während 24 Stunden pro Tag einen Bereitschaftsdienst. Er umfasst Personal- und Materialbereitstellungen für wahrscheinliche Notfallarbeiten. Die Auftragnehmerin stellt eine Interventionszeit (Schliessung der Schieber bei Rohrbruch) von 45 Minuten sicher. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Pikettdienst der Auftragnehmerin integriert.

3 Verantwortung und Sicherstellung des Auftrags

- 3.1 Die in die Organisation eingebundenen Mitarbeiter erfüllen ihren Auftrag nach den schriftlichen und mündlichen Weisungen des Betriebswartes der GWL. Wo solche fehlen, handeln die Mitarbeiter im Sinne des Grundauftrages selbständig.
- 3.2 Soweit möglich und notwendig sind in den Aussenanlagen (Pumpwerke, Reservoir, Schachtbauwerke, etc.) die objektbezogenen Weisungen und Instruktionen verfügbar.
- 3.3 Die Arbeiten werden durch das Personal der Auftragnehmerin durchgeführt. Zu speziellen Arbeiten sind die entsprechenden Fachfirmen beizuziehen.

4 Dokumentation

Jede Wartung / Reinigung bzw. jeder Einsatz während des Bereitschaftsdienstes (Piketteinsatz) muss dokumentiert und die aufgeführten Arbeiten müssen nachvollziehbar belegt werden können. Die auszuführenden Arbeiten sind im Qualitätssicherungssystem detailliert aufgeführt. Die Ausführung bestätigt der Mitarbeiter der Auftragnehmerin durch Eintragung in die vorbereiteten Dokumente (Kontrollplan, Betriebsjournal etc.), welche in jedem Objekt aufliegen.

5 Ausbildung des Personals

Das eingesetzte Personal muss über das technische, organisatorische und EDV-mässige Wissen soweit verfügen, dass selbständiges Handeln gewährleistet ist.

6 Entschädigungen

- 6.1 **Periodischer Unterhalt, Wartungs- und Reinigungsaufwand**

Die von der Auftragnehmerin für die GWL zu erbringenden Routinearbeiten (vorhersehbare Aufwände für Wartung und Unterhalt) werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, in Form einer jährlichen Pauschale, entschädigt.
Der Aufwand der Auftragnehmerin beträgt etwa 400 Arbeitsstunden pro Jahr.
Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 40'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.2 **Bereitschaftsdienst**

Basierend auf der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) des Kantons Zürich beträgt der Gesamtaufwand für den GWL-Bereitschaftsdienst etwa 12'000 Franken pro Jahr (1.75 Fr. pro Stunde Bereitschaftsdienst). Die Auftragnehmerin stellt für vier von sechs GWL-Anlagen den Bereitschaftsdienst sicher. Folglich entschädigt die GWL die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 8'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.3 **Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze**

Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, nach Zeitaufwand, entschädigt. Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 100 Franken pro Stunde. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt vierteljährlich.

7 Gültigkeit und Ziele dieser Vereinbarung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 7.2 Diese Vereinbarung wird vorläufig für zwei Jahre, gerechnet ab definitiver Einführung gemäss Ziffer 7.1, d.h. bis am 31. Dezember 2019 abgeschlossen.
- 7.3 6 Monate vor Ablauf finden zwischen den Partnern Verhandlungen über die Weiterführung und eine allfällige Anpassung der Vereinbarung statt.
- 7.4 Wird die Vereinbarung 3 Monate vor deren Ablauf von keiner Partei gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit, kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres.
- 7.5 Soweit Massnahmen notwendig sind, für die in dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen ist, verpflichten sich alle Beteiligten zu einem sachbezogenen Handeln.

Urdorf, den 12.08.2020

Gruppenwasserversorgung Limmat



Urs Rimensberger
Präsident



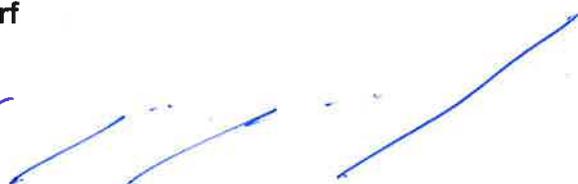
Markus Portmann
Betriebsführer

Urdorf, den 12.08.2020

Wasserversorgung Urdorf



Sandra Rottensteiner
Gemeindepräsidentin



Urs Keller
Gemeindeschreiber

Anhang 4b zum GWL-Vertrag

Vereinbarung

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

vertreten durch Präsident Urs Rimensberger

und Betriebsführer Markus Portmann

als Auftraggeberin

und

der **Wasserversorgung Uitikon**,

vertreten durch Gemeindepräsident Chris Linder

und Gemeindeschreiber Sinisa Kostic

als Auftragnehmerin

vereinbaren zwecks Sicherstellung des Betriebs, Unterhalts und Pikettdiensts von Anlagen der GWL was folgt:

1 Organisatorische Eingliederung

Zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betriebsablaufes in ihrem Versorgungsgebiet beauftragt die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) die Auftragnehmerin zur Wartung und Reinigung sowie für die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes von Anlagenteilen der GWL. Die von der Auftragnehmerin unterhaltenen und im Eigentum der GWL stehenden Anlagenteile sind im Anhang 1 (Anlagenverzeichnis) des GWL-Vertrages aufgeführt.

2 Qualitätssicherungssystem, Wartungs- und Reinigungsintervalle, Pikettdienst

- 2.1 Die Auftragnehmerin führt ein Qualitätssicherungssystem, welches den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Lebensmittelgesetz und darauf abgestützte Verordnungen) entspricht. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Qualitätssicherungssystem der Auftragnehmerin integriert.
- 2.2 Der Kontroll- und Wartungsaufwand richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, insb. nach den SVGW Richtlinien W1, W3, W11 und W12.
- 2.3 Die Auftragnehmerin garantiert das ganze Jahr während 24 Stunden pro Tag einen Bereitschaftsdienst. Er umfasst Personal- und Materialbereitstellungen für wahrscheinliche Notfallarbeiten. Die Auftragnehmerin stellt eine Interventionszeit (Schliessung der Schieber bei Rohrbruch) von 45 Minuten sicher. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Pikettdienst der Auftragnehmerin integriert.

3 Verantwortung und Sicherstellung des Auftrags

- 3.1 Die in die Organisation eingebundenen Mitarbeiter erfüllen ihren Auftrag nach den schriftlichen und mündlichen Weisungen des Betriebswartes der GWL. Wo solche fehlen, handeln die Mitarbeiter im Sinne des Grundauftrages selbständig.
- 3.2 Soweit möglich und notwendig sind in den Aussenanlagen (Pumpwerke, Reservoir, Schachtbauwerke, etc.) die objektbezogenen Weisungen und Instruktionen verfügbar.
- 3.3 Die Arbeiten werden durch das Personal der Auftragnehmerin durchgeführt. Zu speziellen Arbeiten sind die entsprechenden Fachfirmen beizuziehen.

4 Dokumentation

Jede Wartung / Reinigung bzw. jeder Einsatz während des Bereitschaftsdienstes (Piketteinsatz) muss dokumentiert und die aufgeführten Arbeiten müssen nachvollziehbar belegt werden können. Die auszuführenden Arbeiten sind im Qualitätssicherungssystem detailliert aufgeführt. Die Ausführung bestätigt der Mitarbeiter der Auftragnehmerin durch Eintragung in die vorbereiteten Dokumente (Kontrollplan, Betriebsjournal etc.), welche in jedem Objekt aufliegen.

5 Ausbildung des Personals

Das eingesetzte Personal muss über das technische, organisatorische und EDV-mässige Wissen soweit verfügen, dass selbständiges Handeln gewährleistet ist.

6 Entschädigungen

- 6.1 **Periodischer Unterhalt, Wartungs- und Reinigungsaufwand**

Die von der Auftragnehmerin für die GWL zu erbringenden Routinearbeiten (vorhersehbare Aufwände für Wartung und Unterhalt) werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, in Form einer jährlichen Pauschale, entschädigt.
Der Aufwand der Auftragnehmerin beträgt etwa 100 Arbeitsstunden pro Jahr.
Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 10'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.2 **Bereitschaftsdienst**

Basierend auf der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) des Kantons Zürich beträgt der Gesamtaufwand für den GWL-Bereitschaftsdienst etwa 12'000 Franken pro Jahr (1.75 Fr. pro Stunde Bereitschaftsdienst). Die Auftragnehmerin stellt für eine von sechs GWL-Anlagen den Bereitschaftsdienst sicher. Folglich entschädigt die GWL die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 2'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.3 **Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze**

Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, nach Zeitaufwand, entschädigt. Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 100 Franken pro Stunde. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt vierteljährlich.

7 Gültigkeit und Ziele dieser Vereinbarung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 7.2 Diese Vereinbarung wird vorläufig für zwei Jahre, gerechnet ab definitiver Einführung gemäss Ziffer 7.1, d.h. bis am 31. Dezember 2019 abgeschlossen.
- 7.3 6 Monate vor Ablauf finden zwischen den Partnern Verhandlungen über die Weiterführung und eine allfällige Anpassung der Vereinbarung statt.
- 7.4 Wird die Vereinbarung 3 Monate vor deren Ablauf von keiner Partei gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit, kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres.
- 7.5 Soweit Massnahmen notwendig sind, für die in dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen ist, verpflichten sich alle Beteiligten zu einem sachbezogenen Handeln.

Urdorf, den 12.08.2020

Gruppenwasserversorgung Limmat



Urs Rimensberger
Präsident



Markus Portmann
Betriebsführer

Uitikon, den 24.8.2020

Wasserversorgung Uitikon



Chris Linder
Gemeindepräsident



Sinisa Kostic
Gemeindeschreiber

Anhang 4c zum GWL-Vertrag

Vereinbarung

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

vertreten durch Präsident Urs Rimensberger

und Betriebsführer Markus Portmann

als Auftraggeberin

und

der **Wasserversorgung Birmensdorf**,

vertreten durch Gemeindepräsident Bruno Knecht

und Gemeindeschreiber Andreas Strahm

als Auftragnehmerin

vereinbaren zwecks Sicherstellung des Betriebs, Unterhalts und Pikettdiensts von Anlagen der GWL was folgt:

1 Organisatorische Eingliederung

Zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Betriebsablaufes in ihrem Versorgungsgebiet beauftragt die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) die Auftragnehmerin zur Wartung und Reinigung sowie für die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes von Anlagenteilen der GWL. Die von der Auftragnehmerin unterhaltenen und im Eigentum der GWL stehenden Anlagenteile sind im Anhang 1 (Anlagenverzeichnis) des GWL-Vertrages aufgeführt.

2 Qualitätssicherungssystem, Wartungs- und Reinigungsintervalle, Pikettdienst

- 2.1 Die Auftragnehmerin führt ein Qualitätssicherungssystem, welches den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Lebensmittelgesetz und darauf abgestützte Verordnungen) entspricht. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Qualitätssicherungssystem der Auftragnehmerin integriert.
- 2.2 Der Kontroll- und Wartungsaufwand richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften, insb. nach den SVGW Richtlinien W1, W3, W11 und W12.
- 2.3 Die Auftragnehmerin garantiert das ganze Jahr während 24 Stunden pro Tag einen Bereitschaftsdienst. Er umfasst Personal- und Materialbereitstellungen für wahrscheinliche Notfallarbeiten. Die Auftragnehmerin stellt eine Interventionszeit (Schliessung der Schieber bei Rohrbruch) von 45 Minuten sicher. Die im Eigentum der GWL stehenden und durch die Auftragnehmerin unterhaltenen Anlagenteile sind im Pikettdienst der Auftragnehmerin integriert.

3 Verantwortung und Sicherstellung des Auftrags

- 3.1 Die in die Organisation eingebundenen Mitarbeiter erfüllen ihren Auftrag nach den schriftlichen und mündlichen Weisungen des Betriebswartes der GWL. Wo solche fehlen, handeln die Mitarbeiter im Sinne des Grundauftrages selbständig.
- 3.2 Soweit möglich und notwendig sind in den Aussenanlagen (Pumpwerke, Reservoir, Schachtbauwerke, etc.) die objektbezogenen Weisungen und Instruktionen verfügbar.
- 3.3 Die Arbeiten werden durch das Personal der Auftragnehmerin durchgeführt. Zu speziellen Arbeiten sind die entsprechenden Fachfirmen beizuziehen.

4 Dokumentation

Jede Wartung / Reinigung bzw. jeder Einsatz während des Bereitschaftsdienstes (Piketteinsatz) muss dokumentiert und die aufgeführten Arbeiten müssen nachvollziehbar belegt werden können. Die auszuführenden Arbeiten sind im Qualitätssicherungssystem detailliert aufgeführt. Die Ausführung bestätigt der Mitarbeiter der Auftragnehmerin durch Eintragung in die vorbereiteten Dokumente (Kontrollplan, Betriebsjournal etc.), welche in jedem Objekt aufliegen.

5 Ausbildung des Personals

Das eingesetzte Personal muss über das technische, organisatorische und EDV-mässige Wissen soweit verfügen, dass selbständiges Handeln gewährleistet ist.

6 Entschädigungen

- 6.1 **Periodischer Unterhalt, Wartungs- und Reinigungsaufwand**

Die von der Auftragnehmerin für die GWL zu erbringenden Routinearbeiten (vorhersehbare Aufwände für Wartung und Unterhalt) werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, in Form einer jährlichen Pauschale, entschädigt.
Der Aufwand der Auftragnehmerin beträgt etwa 100 Arbeitsstunden pro Jahr.
Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 10'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.2 **Bereitschaftsdienst**

Basierend auf der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) des Kantons Zürich beträgt der Gesamtaufwand für den GWL-Bereitschaftsdienst etwa 12'000 Franken pro Jahr (1.75 Fr. pro Stunde Bereitschaftsdienst). Die Auftragnehmerin stellt für eine von sechs GWL-Anlagen den Bereitschaftsdienst sicher. Folglich entschädigt die GWL die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 2'000 Franken pro Jahr. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt jährlich.
- 6.3 **Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze**

Ausserordentliche Aufwände und Piketteinsätze werden nach dem Prinzip der Selbstkostendeckung, nach Zeitaufwand, entschädigt. Die GWL entschädigt die Auftragnehmerin für diese Leistungen mit 100 Franken pro Stunde. Die Rechnungsstellung ist Sache der Auftragnehmerin und erfolgt vierteljährlich.

7 Gültigkeit und Ziele dieser Vereinbarung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 7.2 Diese Vereinbarung wird vorläufig für zwei Jahre, gerechnet ab definitiver Einführung gemäss Ziffer 7.1, d.h. bis am 31. Dezember 2019 abgeschlossen.
- 7.3 6 Monate vor Ablauf finden zwischen den Partnern Verhandlungen über die Weiterführung und eine allfällige Anpassung der Vereinbarung statt.
- 7.4 Wird die Vereinbarung 3 Monate vor deren Ablauf von keiner Partei gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit, kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres.
- 7.5 Soweit Massnahmen notwendig sind, für die in dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen ist, verpflichten sich alle Beteiligten zu einem sachbezogenen Handeln.

Urdorf, den 12.08.2020

Gruppenwasserversorgung Limmat



Urs Rimensberger
Präsident



Markus Portmann
Betriebsführer

Birmensdorf, den 10.9.2020

Wasserversorgung Birmensdorf



Bruno Knecht
Gemeindepräsident



Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Anhang 5

- 5a Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Urdorf durch GWL**

- 5b Vereinbarung betr. Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen der WV Uitikon durch GWL**

Anhang 5a zum GWL-Vertrag

Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

vertreten durch Präsident Urs Rimensberger

und Betriebsführer Markus Portmann

entschädigt

die **Wasserversorgung Urdorf**,

vertreten durch Gemeindepräsidentin Sandra Rottensteiner

und Gemeindeschreiber Urs Keller

wie folgt:

1 Mitbenutze Anlagen

1.1 Reservoir Weid – Transitreserve:

Die GWL benötigt im Reservoir Weid eine Transitreserve von 200 m³. Für die Mitbenutzung des Reservoirs entrichtet die GWL der WV Urdorf eine Entschädigung.

1.2 Werkhof Tsyilmatt – Miete Betriebswarte:

Die GWL betreibt im Werkhof Tsyilmatt eine Betriebswarte. Für die Mitbenutzung der Räumlichkeiten entrichtet die GWL der WV Urdorf eine Entschädigung.

2 Entschädigungen

2.1 Reservoir Weid – Transitreserve:

Die GWL beteiligt sich an Werterhalt und Erneuerung der Reservoiranlage Weid mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 5'000 SFr.

Berechnungsgrundsatz

Anteil Reservoirvolumen GWL: 200 m³ von 900 m³ = 22.2 %

Annahme Investitionskosten: 1'650 CHF/m³ x 900 m³ = 1'485'000 CHF

Lebensdauer Reservoir gemäss Richtlinie AWEL: 66 Jahre

Jährliche Pauschale: 22.2% von 1'485'000 CHF / 66 Jahre = 5'000 CHF/Jahr

In diesem Pauschalbetrag sind sämtliche zukünftig anfallenden Investitionen in Werterhalt/Erneuerung enthalten. Es werden keine Investitionstransfers für bereits erstellte Anlagen geleistet.

Die Betriebskosten des Stufenpumpwerks werden separat nach effektivem Aufwand vergütet (eigener Stromzähler).
Die allgemeinen Betriebskosten (Licht, Entfeuchter, Schaltschränke etc.) werden der GWL nicht belastet.

- 2.2 Werkhof Tsyilmatt – Miete Betriebswarte:
Für die Mitbenutzung der Räumlichkeiten entrichtet die GWL der WV Urdorf einen Mietzins von jährlich 6'000 CHF. In diesem Mietzins sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ist Sache der WV Urdorf und erfolgt jährlich.

4 Gültigkeit und Kündigungsfrist

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
4.2 Die Entschädigung gilt auf unbestimmte Zeit, kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres.
4.3 Soweit Massnahmen notwendig sind, für die in dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen ist, verpflichten sich alle Beteiligten zu einem sachbezogenen Handeln.

Urdorf, den 12.08.2020

Gruppenwasserversorgung Limmat



Urs Rimensberger
Präsident



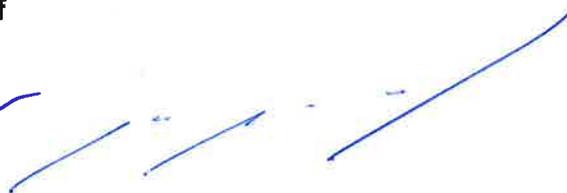
Markus Portmann
Betriebsführer

Urdorf, den 12.08.2020

Wasserversorgung Urdorf



Sandra Rottensteiner
Gemeindepräsidentin



Urs Keller
Gemeindeschreiber

Anhang 5b zum GWL-Vertrag

Entschädigung für die Mitbenutzung von Anlagen

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

vertreten durch Präsident Urs Rimensberger
und Betriebsführer Markus Portmann

entschädigt

die **Wasserversorgung Uitikon**,

vertreten durch Gemeindepräsident Chris Linder
und Gemeindeschreiber Sinisa Kostic

wie folgt:

1 Mitbenutze Anlagen

- 1.1 Reservoir Buechhoger – Transitreserve:
Die GWL benötigt im Reservoir Buechhoger eine Transitreserve von 50 m³. Für die Mitbenutzung des Reservoirs entrichtet die GWL der WV Uitikon eine Entschädigung.
- 1.2 Transportleitung Reservoir Buechhoger bis Reservoir Waldegg – Mitbenutzung:
Die Transportleitung ist im Eigentum der WV Uitikon. Für die Mitbenutzung entrichtet die GWL der WV Uitikon eine Entschädigung.

2 Entschädigungen

- 2.1 Reservoir Buechhoger – Transitreserve:
Die GWL beteiligt sich an Werterhalt und Erneuerung der Reservoiranlage Buechhoger mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 1'200 SFr.

Berechnungsgrundsatz

Anteil Reservoirvolumen GWL: 50 m³ von 1'000 m³ = 5 %

Annahme Investitionskosten: 1'550 CHF/m³ x 1000 m³ = 1'550'000 CHF

Lebensdauer Reservoir gemäss Richtlinie AWEL: 66 Jahre

Jährliche Pauschale: 5 % von 1'550'000 CHF / 66 Jahre = 1'174 CHF/Jahr

In diesem Pauschalbetrag sind sämtliche zukünftig anfallenden Investitionen in Werterhalt/Erneuerung enthalten. Es werden keine Investitionstransfers für bereits erstellte Anlagen geleistet.

Die allgemeinen Betriebskosten (Licht, Entfeuchter, Schaltschränke etc.) werden der GWL nicht belastet.

- 2.2 Transportleitung Reservoir Buechhoger bis Reservoir Waldegg – Mitbenutzung:
Die GWL beteiligt sich an Werterhalt und Erneuerung dieser Transportleitung mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 10'000 CHF.

Berechnungsgrundsatz

Leitungslänge RES Waldegg–RES Buechhoger: 1400 m

Annahme Investitionskosten: 1'000 CHF/m x 1000 m = 1'400'000 CHF

Lebensdauer Leitungen gemäss Richtlinie AWEL: 70 Jahre

Jährliche Pauschale: 50 % von 1'400'000 CHF / 70 Jahre = 10'000 CHF/Jahr

In diesem Pauschalbetrag sind sämtliche zukünftig anfallenden Investitionen in Werterhalt/Erneuerung enthalten. Es werden keine Investitionstransfers für bereits erstellte Anlagen geleistet.

3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ist Sache der WV Uitikon und erfolgt jährlich.

4 Gültigkeit und Kündigungsfrist

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 4.2 Die Entschädigung gilt auf unbestimmte Zeit, kündbar unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten je auf den 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres.
- 4.3 Soweit Massnahmen notwendig sind, für die in dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen ist, verpflichten sich alle Beteiligten zu einem sachbezogenen Handeln.

Urdorf, den 12.08.2020

Gruppenwasserversorgung Limmat



Urs Rimensberger
Präsident



Markus Portmann
Betriebsführer

Uitikon, den 24.8.2020

Wasserversorgung Uitikon



Chris Linder
Gemeindepräsident



Sinisa Kostic
Gemeindeschreiber

Anhang 6

Kostenteiler für durch GWL und WV Urdorf gemeinsam genutzte Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Kostenteiler gemeinsam genutzte Anlagen Fernsteuerung GWL / WV Urdorf

Ermittlung Kostenteiler über Anzahl Datenpunkte

Grundlage: Datenpunkte Prozessleitsystem GWL/WV Urdorf, Stand 5. Juli 2017, Angaben durch Rittmeyer AG

Objekt	Kostenteiler	
	GWL	Urdorf
Betriebswarte GWL	55.6%	44.4%
GWPW Badwies	0.0%	100.0%
GWPW Schönenwerd	94.2%	5.8%
QWPW Taubenmoos	0.0%	100.0%
PW Birmensdorf	65.6%	34.4%
RES/PW Weid	49.5%	50.5%
RES Bröggen	0.0%	100.0%
RES Kleibersmättli	0.0%	100.0%
RES Buechhoger	100.0%	0.0%
RES/PW Waldegg	100.0%	0.0%
RES Moos	100.0%	0.0%
MS Steinackerstrasse	50.0%	50.0%
MS Gartenstrasse	33.3%	66.7%
KS Stockächer	0.0%	100.0%
KS Uitikon	100.0%	0.0%
KS Birmensdorf	100.0%	0.0%
Signalkabel	45.6%	54.4%